



Entsendungsregelung in kommunalen Zweckverbänden

Der Abgeordnete *Hannes Loth* (AfD) richtete eine Kleine Anfrage zum Thema Entsendungsregelung in kommunalen Zweckverbänden an die Landesregierung, die durch das Ministerium für Inneres und Sport wie folgt beantwortet wurde (LT-Drs. 7/5897):

Frage 1:

Müssen die von den Mitgliedern der Verbandsversammlung entsendeten Personen gewählte Mitglieder der kommunalen Vertretung (Stadt- oder Gemeinderat) sein? Bitte die rechtlichen Grundlagen nennen.

Antwort:

Nein. § 11 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) überlässt die Auswahl des Vertreters einer kommunalen Gebietskörperschaft der Vertretung des jeweiligen Verbandsmitgliedes. Neben Mitgliedern der Vertretung können auch andere Personen in die Verbandsversammlung entsandt werden. Wählbarkeitsbeschränkungen ergeben sich allein aus der Unvereinbarkeitsregelung des § 11 Abs. 2 Satz 4 GKG-LSA, um Interessenkollisionen zwischen Verwaltungstätigkeit einerseits und Mandat in der Verbandsversammlung andererseits zu verhindern.

Danach sind von einer Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung hauptamtliche Beamte und Angestellte des Zweckverbandes ausgeschlossen. Gleiches gilt für leitende Beamte und leitende Angestellte einer juristischen Person oder sonstigen Organisation des öffentlichen oder des Privatrechts, wenn der Zweckverband in einem beschließenden Organ dieser Organisation mehr als die Hälfte der Stimmen hat. Mitglied der Verbandsversammlung können auch nicht Beamte und Angestellte werden, die vorbereitend oder entscheidend unmittelbare Aufgaben der Kommunal- oder Fachaufsicht über den Zweckverband wahrnehmen.

Frage 2:

Müssen die von der kommunalen Vertretung entsendeten Personen, die von den jeweils berechtigten Fraktionen entsandt werden, ebenfalls diesen Fraktionen angehören? Bitte die rechtlichen Grundlagen nennen.

Antwort:

Nein. Für den Fall, dass die Verbandssatzung die Entsendung mehrerer Vertreter der Verbandsmitglieder in die Verbandsversammlung vorsieht (Mehrfachvertretung), werden die Vertreter der kommunalen Gebietskörperschaften nach dem für die Bildung der Ausschüsse der Vertretung vorgeschriebenen Verfahren bestimmt, d. h. die Fraktionen haben ein Benennungsrecht für die von ihnen entsprechend ihrem Stärkeverhältnis zu bestimmenden Vertreter, § 11 Abs. 4 Satz 2 GKG-LSA. In ihrer personellen Entscheidung sind sie dabei frei. Der Vertretung ist es verwehrt, auf die personellen Entscheidungen der Fraktionen hinsichtlich des ihnen zustehenden Benennungsrechts einzuwirken. Das Benennungsrecht der Fraktionen wird allein durch die Unvereinbarkeitsregelung des § 11 Abs. 2 Satz 4 GKG-LSA beschränkt. Auf die Antwort auf Frage 1 wird verwiesen.

Frage 3:

Haben entsendungsberechtigte Fraktionen einer kommunalen Vertretung, die eine Regel getroffen haben, dass die Fraktionen der kommunalen Vertretung Vertreter in eine Verbandsversammlung entsenden dürfen, auch Vertreter entsendet, die keine Mitglieder der entsendenden Fraktion sind? Wenn ja, in welche Verbände, aus welchen Fraktionen, in welche kommunalen Vertretungen?

Antwort:

Die Bestimmung der von dem Verbandsmitglied zu entsendenden Vertreter fällt unter das Selbstgestaltungsrecht der Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung. Die Kommunen unterliegen bei der Entsendung der Vertreter in die Verbandsversammlung keiner allgemeinen Berichtspflicht. Aus diesem Grund liegen der Landesregierung keine statistischen Daten über die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung eines Zweckverbandes entsandten Vertreter vor.

Der Landesregierung ist lediglich bekannt, dass der Vertreter der Stadt Thale in der Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Blankenburg auf einen gemeinsamen Vorschlag der Fraktion „DIE LINKE“ und die „Bürgerfraktion“ bestimmt wurde. Dabei haben sich die Fraktionen entschieden, ein im Stadtrat vertretenes fraktionsloses Mitglied zu entsenden.

Frage 4:

Kann der Hauptverwaltungsbeamte einer kommunalen Vertretung beim Vorschlag einer Fraktion zur Entsendung eines Vertreters in eine Verbandsversammlung einschreiten? Welche rechtlichen Grundlagen rechtfertigen dieses Einschreiten?

Antwort:

Im Falle einer Mehrfachvertretung werden die Vertreter der kommunalen Gebietskörperschaften nach dem für die Bildung der Ausschüsse der Vertretung vorgeschriebenen Verfahren bestimmt, § 11 Abs. 4 Satz 2 GKG-LSA i. V. m. § 47 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA). Die Vertretung stellt durch Beschluss die ordnungsgemäße Durchführung der Verteilung des Benennungsrechts auf die Fraktionen und des Bestimmungsverfahrens fest, § 11 Abs. 4 Satz 2 GKG-LSA i. V. m. § 47 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA. Im Rahmen der ihm nach § 65 Abs. 1 KVG LSA obliegenden Kompetenz zur Vorbereitung der Beschlüsse der Vertretung hat der Hauptverwaltungsbeamte sicherzustellen, dass der Feststellungsbeschluss der Vertretung in umfassender Kenntnis über alle entscheidungsrelevanten Sachverhalte getroffen wird. Hierzu gehört auch der Hinweis über das Vorliegen eines Hinderungsgrundes, wenn der Hauptverwaltungsbeamte der Auffassung ist, dass bei einer von der Fraktion als Vertreter benannten Person die Voraussetzungen der Unvereinbarkeitsregelung des § 11 Abs. 2 Satz 4 GKG-LSA vorliegen. Gegen den Feststellungsbeschluss der Vertretung im Benennungsverfahren nach § 11 Abs. 4 Satz 2 GKG-LSA i. V. m. § 47 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA kann nach den Umständen des Einzelfalls ein Widerspruch des Hauptverwaltungsbeamten nach § 65 Abs. 3 KVG LSA in Betracht kommen.

Frage 5:

Welche rechtlichen Grundlagen und welche rechtlichen Kriterien müssen zugrunde liegen, dass der Hauptverwaltungsbeamte den Wahlvorschlag einer Fraktion für einen Vertreter zu einer Verbandsversammlung bereits vor der Wahl oder der Behandlung im kommunalen Gremium ablehnt?

Antwort:

Besteht die Verbandsversammlung aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder (§ 11 Abs. 1 Satz 2 GKG-LSA), wird der Vertreter durch die Vertretung der kommunalen Gebietskörperschaft gewählt, § 11 Abs. 2 Satz 1 GKG-LSA. Die Vorbereitung der Wahl obliegt dem Hauptverwaltungsbeamten, § 65 Abs. 1 KVG LSA.

Ist er der Auffassung, dass die zur Wahl vorgeschlagene Person einem Hinderungsgrund nach § 11 Abs. 2 Satz 4 GKG-LSA unterliegt, hat er die Vertretung im Rahmen der Wahlvorbereitung darauf hinzuweisen. Im Fall der Wahl eines Vertreters durch die Vertretung, bei dem nach Auffassung des Hauptverwaltungsbeamten ein Hinderungsgrund nach § 11 Abs. 2 Satz 4 GKG-LSA für eine Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung vorliegt, obliegt dem Hauptverwaltungsbeamten nach § 65 Abs. 3 KVG LSA die Pflicht, der aus seiner Sicht rechtswidrigen Wahl zu widersprechen.

li-he